

Satzung (SA) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Allgemeine Grundsätze.....	3
§ 3	Zweck und Aufgabe	3
§ 4	Gemeinnützigkeit	4
§ 5	Mitgliedschaften	4
§ 6	Rechtsgrundlagen.....	4
§ 7	Strafgewalt des DRB.....	5
II.	Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Mitglieder.....	6
§ 9	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 10	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ 11	Ausschluss	7
§ 12	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident	7
§ 13	Rechte der Mitglieder.....	7
§ 14	Pflichten der Mitglieder	7
§ 15	Beitragsleistungen.....	8
III.	Organe, Rechtsorgane, Referate und weitere Gremien des DRB	9
§ 16	Organe, Rechtsorgane, Referate und weitere Gremien	9
1.	Delegiertenversammlung.....	10
§ 17	Zusammensetzung.....	10
§ 18	Aufgaben der Delegiertenversammlung	10
§ 19	Einberufung der und Anträge zur Delegiertenversammlung	11
§ 20	Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung.....	12
§ 21	Abstimmungen und Wahlen.....	12
§ 22	Schriftliche Beschlussfassung der Delegiertenversammlung.....	13
§ 23	Kosten der Teilnahme an Delegiertenversammlungen.....	13
2.	Präsidium	13
§ 24	Zusammensetzung und Wahl	13
§ 25	Aufgaben des Präsidiums sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums	14
3.	Vorstand.....	14
§ 26	Zusammensetzung.....	14
§ 27	Aufgaben und Vertretungsrecht des Vorstands.....	15
§ 28	Aufstellung eines Haushaltsplans und Rechnungslegung.....	15
4.	Rechtsorgane.....	16
§ 29	Allgemeines.....	16

§ 30	Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Bundesrechtsausschüsse	16
§ 31	Zuständigkeit und Verfahren des Sportrichters	16
5.	Referate und weitere Gremien.....	17
§ 32	Zusammensetzung der Referate	17
§ 33	Weitere Gremien.....	17
IV.	Schlussbestimmungen.....	18
§ 34	Haftungsausschluss.....	18
§ 35	Auflösung	18
§ 36	Datenschutz	18
§ 37	Sonstige Bestimmungen	19
§ 38	Inkrafttreten	19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Deutscher Ringer-Bund e. V. („**DRB**“) ist die Vereinigung der deutschen Landesorganisationen („**LO**“), deren Mitglieder den Ringkampfsport betreiben.
- (2) Der DRB ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Registernummer VR 200928 eingetragen und hat seinen Sitz in Veitshöchheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der DRB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (2) Für den DRB ist die Verwirklichung der Gleichstellung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern, unter Beachtung der jeweilig spezifischen Situationen, im DRB ständige Aufgabe und Verpflichtung. Jedes Amt im DRB ist Frauen und Männern zugänglich.
- (3) Der DRB unterstützt und fördert die Grundsätze der Olympischen Charta.
- (4) Der DRB will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, weshalb er sich auch dem Doping-Verbot des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), der World-Anti-Doping Agency (WADA), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) und des Internationalen Ringer-Verbandes (United World Wrestling) anschließt.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des DRB ist es insbesondere,

- a) den Ringkampfsport und seine Entwicklung, vor allem im Jugendbereich, zu pflegen und zu fördern und durch ringsportspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- b) als allein zuständige Instanz den deutschen Ringkampfsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohle aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln,
- c) seine Verbände und Vereine in allen fachlichen Fragen zu fördern und zu unterstützen,
- d) Mitarbeiter und Übungsleiter aus- und fortzubilden, soweit dies nicht von den LO wahrgenommen wird,
- e) die Jugendarbeit zu pflegen und zu fördern,
- f) einen fairen Wettbewerb und eine einheitliche Regelauslegung für alle den Ringkampfsport pflegenden Mitgliederverbände, auch in Anlehnung an die hierüber bestehenden internationalen Bestimmungen, zu gewährleisten,
- g) die Rundenkämpfe für die Bundesliga anzusetzen, die Termine für die Endrundenkämpfe um die „Deutsche Mannschaftsmeisterschaft“ (DMM) im Ringen der Frauen, der Männer, der Jugend und der Schüler festzulegen und die Termine für die Aufstiegskämpfe zur Bundesliga zu gestalten,
- h) die Deutschen Einzelmeisterschaften sowie nationale und internationale Turniere und Veranstaltungen durchzuführen,
- i) internationale Termine wahrzunehmen,
- j) Länderkämpfe im In- und Ausland durchzuführen,
- k) Kader-Athleten zu schulen,

- l) die Aufgaben zwischen DRB und LO und deren Vereine und Mitglieder zu koordinieren.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DRB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der DRB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des DRB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DRB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Der DRB ist Mitglied des Deutschen Olympischer Sportbund e.V. (DOSB) mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DRB verpflichtet, die Satzung des DOSB zu beachten und dessen Zweck zu fördern sowie den DOSB bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen.
- (2) Der DRB ist Mitglied von United World Wrestling (UWW), dem Internationalen Ringer-Verband mit Sitz in Corsier-sur-Vevey, Schweiz, und von UWW-Europe, dem Europäischen Komitee von UWW, mit Sitz in Sofia, Bulgarien.
- (3) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden in oder aus Organisationen entscheidet der Vorstand (§ 27 (3) i)).

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Der DRB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich, die Durchführung des Sportbetriebes sowie den organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablauf durch Satzungen, Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien. Verbindlich für den DRB sind hierbei insbesondere die nachfolgenden verbandsinternen sowie internationalen Regelungen.
- a) Vereinsinterne Regelungen:
- die Satzung des DRB,
 - Ordnungen mit Satzungsrang, mithin die Rechts- und Strafordnung des DRB („**RuSO**“) sowie die Finanzordnung, die insbesondere die Finanzverwaltung des DRB, die Erstattung von Auslagen sowie die Höhe der Beiträge regelt,
 - die Kampfrichterordnung, die die Stellung der Kampfrichter innerhalb des DRB sowie deren Rechte und Pflichten regelt,
 - die Ehrenordnung, die der Ehrung von Vereinen und Mitgliedern dient, die sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben,
 - die Jugendordnung, die die Organisation der Jugendarbeit im Bereich des DRB beschreibt,
 - die Jugendsportordnung, die den Jugendbereich betreffende Sportvorschriften zusammenfasst,
 - die Frauenordnung, die die Organisation der Frauen im Bereich des DRB regelt,
 - die Regeln für den weiblichen Ringkampf,
 - die Bundesligaordnung (BLO) und die Richtlinien für die Bundesligakämpfe, die die Wettkampfordnung des DRB ergänzen und erweitern sowie die Zulassung der Vereine zur Bundesliga und die Startberechtigung in den Bundesligen regeln und auch die Finalkämpfe um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft, die Play-off-, Relegations- sowie Auf- und Abstiegs-kämpfe zu den Bundesligen umfassen,

- die Allgemeine Geschäftsordnung des DRB (GschO DRB),
 - die Geschäftsordnung für Versammlungen des Präsidiums und der Referate,
 - die Geschäftsordnung der Medienkommission,
 - die Geschäftsordnung der Ärztekommision und der Physiotherapeuten,
 - die Startberechtigungsbestimmungen, die der Durchführung eines geordneten Wettkampfbetriebes, dem Schutz und der sportlichen Absicherung der Vereine des DRB dienen sowie auch die Grundlagen für die Erteilung von Startausweisen festlegen,
 - das Lizenzringerstatut und die Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen an Vereine zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Lizenzligen (Bundesligen), die die Grundlagen für die Erteilung von Lizenzen festlegen,
 - die Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe, sowie
 - der Nationale Anti Doping Code (NADC) sowie die Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings, die die Verwendung von Doping-Substanzen im Ringkampfsport verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen.
- b) Internationale Regelungen:
- die Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen),
 - der World Anti Doping Code (WADC),
 - die allgemeinen Regelungen („*general regulations*“) von United World Wrestling (UWW) und UWW-Europe in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht innerhalb dieser Satzung anderweitig geregelt, sowie
 - die Regelwerke des International Olympic Committee (IOC) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
- (2) Die unter Absatz (1) aufgeführten Rechtsgrundlagen sowie die Maßnahmen, die von den Organen und Rechtsorganen des DRB im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen werden, sind für alle Mitglieder des DRB, insbesondere die LO und deren angeschlossene Vereine und Vereinsmitglieder, bindend. Die Mitglieder des DRB, insbesondere die LO, sind dazu verpflichtet, die Sicherstellung dieser Bindung im Rahmen ihrer satzungs- und vertragsrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

§ 7 Strafgewalt des DRB

- (1) Mitglieder des DRB, deren angeschlossene Vereine und Vereinsmitglieder können bestraft werden, wenn sie gegen diese Satzung oder gegen die übrigen unter § 6 (1) genannten Bestimmungen, die Beschlüsse der Organe und Rechtsorgane des DRB oder die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen bzw. sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene Sportgesetze schuldhaft verstoßen. Der Strafgewalt des DRB unterliegen gleichermaßen all jene natürlichen und juristischen Personen (z.B. Athleten, Trainer, Kampfrichter), die sich rechtsverbindlich durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt (z.B. Startberechtigungsantrag) Satzung und Ordnungen des DRB unterworfen haben.
- (2) Als Strafen sind insbesondere zulässig: Verweis, Ordnungsgeld bis EUR 10.000,00, Geldstrafe bis EUR 25.000,00 und Sperren bis zu 48 Monaten. Das Nähere regelt die Rechts- und Strafordnung (RuSO).
- (3) Die Veröffentlichung von Strafen kommt nur im Fall der Verhängung einer wesentlichen Sanktion, insbesondere bei Sperren, in Betracht.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- (1) Der DRB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Nichtmitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind folgende Landesorganisationen (LO): Bayerischer Ringer-Verband, Berliner Ringer-Verband, Ringerverband Brandenburg, Hamburger Ringer-Verband, Hessischer Ringer-Verband, Ringerverband Mecklenburg-Vorpommern, Niedersächsischer Ringer-Verband, Nordbadischer Ringerverband, Ringerverband Nordrhein-Westfalen, Ringer-Verband Pfalz, Schwerathletik Verband Rheinhessen, Schwerathletik Verband Rheinland, Saarländischer Ringerverband, Ringer-Verband Sachsen, Landes Ringerverband Sachsen-Anhalt, Ringerverband Schleswig-Holstein, Südbadischer Ringerverband, Thüringer Ringer-Verband, Württembergischer Ringerverband.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten (§ 12) sowie die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Alten Athleten in Deutschland (ADAA). Daneben steht die außerordentliche Mitgliedschaft juristischen Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts offen.
- (4) Nichtmitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Organisationen,
 - a) deren Tätigkeiten weitgehend im Bereich der von United World Wrestling ebenfalls umfassten Sportarten Beach Wrestling und Grappling liegen und die über mindestens fünf Unterorganisationen auf Landesebene verfügen,
 - b) deren Ziele und Aufgaben nicht im Widerspruch zur Satzung, zu den Ordnungen oder sonstigen Bestimmungen des DRB stehen und
 - c) die sich selbständig verwalten.

Die Rechte und Pflichten der Nichtmitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind vertraglich gesondert zu regeln.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim DRB schriftlich zu beantragen. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen, abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet die zeitnächste – ordentliche oder außerordentliche – Delegiertenversammlung.
- (2) Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Antragsteller den unter § 6 (1) aufgeführten Regelungen, insbesondere der Satzung des Vereins, in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Aus dem Bereich einer LO darf keine weitere LO aufgenommen werden.
- (4) Scheidet eine LO aus dem DRB aus, so kann eine neue LO nur für das betreffende Gebiet der ausgeschiedenen LO aufgenommen werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DRB erlischt durch Auflösung des DRB bzw. Tod, Austritt oder Ausschluss des jeweiligen Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss dem DRB spätestens drei (3) Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (§ 1 (3)) des DRB mittels Einschreiben mitgeteilt werden.

§ 11 Ausschluss

- (1) Die Entscheidung über den Ausschluss einer LO als Mitglied des DRB erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag. Das Antragsrecht steht den Organen und den Rechtsausschüssen des DRB zu.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) Handlungen, die sich gegen den DRB, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - b) grober und/oder wiederholter Verstoß gegen diese Satzung, Ordnungen oder sonstige Regelungen des DRB im Sinne des § 6 (1), sowie
 - c) Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe und Rechtsorgane des DRB.
- (3) Gegen die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 12 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

- (1) Der Delegiertenversammlung steht das Recht zu, Personen, die sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben, nach Maßgabe der Ehrenordnung zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (2) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder werden zu allen Delegiertenversammlungen eingeladen und nehmen eine beratende Aufgabe wahr.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den Vorschriften zur Delegiertenversammlung (§§ 17 bis 23).
- (2) Hierbei bestehen auf Seiten der LO als ordentliche Mitglieder folgende Rechte:
 - a) Die LO regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Ringkampfsport zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit nicht die Entscheidung dieser Fragen dem DRB, insbesondere in den Fällen, die eine einheitliche Regelung erfordern, vorbehalten ist.
 - b) Die LO sind im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des DRB teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge einzubringen und die Einrichtungen des DRB zu benutzen.
- (3) Die Rechte der außerordentlichen Mitglieder sind abhängig von der jeweiligen Art der außerordentlichen Mitgliedschaft:
 - a) Ehrenmitglieder und Mitglieder der ADAA: diese werden zu allen Delegiertenversammlungen eingeladen und nehmen eine beratende Aufgabe wahr.
 - b) Sonstige außerordentliche Mitglieder: soweit juristische Personen nach § 8 (3) außerordentliche Mitglieder werden, obliegt die satzungsmäßige Festlegung der Rechte und Pflichten der über die Aufnahme des Mitglieds entscheidenden Delegiertenversammlung (§ 9 (1)).

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die LO als ordentliche Mitglieder des DRB sind verpflichtet,

- a) die Beitragsleistungen nach § 15 vollständig und fristgerecht zu erbringen,
- b) die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen gemäß § 6 (1) als für sich verbindlich anzuerkennen, die von den Organen und Rechtsorganen des DRB erlassenen

Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen zu befolgen sowie sich der Strafgewalt des DRB zu unterwerfen,

- c) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder, deren Einzelmitglieder sowie als Nichtmitglied am Wettkampfbetrieb teilnehmende Personen sich der Satzung, den Ordnungen, den sonstigen Bestimmungen gemäß § 6 (1), den von den Organen und Rechtsorganen des DRB erlassenen Beschlüssen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sowie der Strafgewalt des DRB unterwerfen,
- d) dem DRB den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit und auf Anforderung alle erforderlichen Angaben aus ihrem Verbandsgebiet einzureichen,
- e) dem DRB jede personelle und sachliche Veränderung in der LO, insbesondere Neuwahlen, mitzuteilen,
- f) Mitglieder des Präsidiums des DRB oder deren beauftragte Vertreter an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- g) den Vorstand des DRB zu ermächtigen, sämtliche den LO zur Verfügung stehenden und verwertbaren Rechte der LO, der Mitglieder der LO und deren Einzelmitgliedern, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Werbe-, Marketing-, Sponsoring- und Medienrechten (insbesondere TV, Radio, Online, OTT, Print) stehen, wahrzunehmen, sofern es sich um Sportveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des DRB und/oder von United World Wrestling bzw. im Anwendungsbereich dieser Satzung handelt und soweit die vorstehenden Rechte nicht durch Ausübung ihres Optionsrechts von United World Wrestling ausgeübt werden. Der DRB – vertreten durch den Vorstand – ist der alleinige Verhandlungs- und Vertragspartner. Bei Genehmigung durch den oder die anderen Vertragspartner ist der DRB berechtigt, im Einzelfall Rechte aus diesem Vertrag bzw. diesen Verträgen auf ein Mitglied zu übertragen.

§ 15 Beitragsleistungen

- (1) Der DRB erhebt von den LO als ordentlichen Mitgliedern sowie von deren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (2) Durch die Delegiertenversammlung können Umlagen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe einer Umlage darf das Zweifache des Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen. Zudem dürfen Umlagen nur ein, höchstens zwei Mal je Kalenderjahr sowie ausschließlich für die Zwecke des Vereins erhoben werden.
- (3) Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung (FO) des DRB.

III. Organe, Rechtsorgane, Referate und weitere Gremien des DRB

§ 16 Organe, Rechtsorgane, Referate und weitere Gremien

(1) Die Organe des DRB sind:

- a) Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung (§§ 17 ff.),
- b) Präsidium (§§ 24 f.),
- c) Vorstand (§§ 26 ff.).

(2) Die Rechtsorgane des DRB sind:

- a) Bundesrechtsausschuss I.,
- b) Bundesrechtsausschuss II.,
- c) Sportrichter.

(3) Referate des DRB sind:

- a) Referat für Kampfrichter,
- b) Referat für Jugend,
- c) Referat für Medien,
- d) Referat für Frauenringen und Gleichstellung,
- e) Referat für Breiten- und Schulsport,
- f) Referat für Bundeswehrangelegenheiten,
- g) Referat für Medizin,
- h) Referat für Statistik und Dokumentation.

Weitere Referate können durch Beschluss des Vorstands eingerichtet werden.

(4) Weitere Gremien des DRB sind:

- a) Jugendleitervollversammlung,
- b) Frauenvollversammlung,
- c) Kampfrichtervollversammlung.

(5) Wählbar in die Organe, Referate und weiteren Gremien des DRB ist jede volljährige natürliche Person, die Organmitglied einer LO oder Mitglied eines Mitgliedsvereins einer LO ist. Wählbar in die Rechtsorgane ist jede volljährige natürliche Person, die die in den § 30 genannten Voraussetzungen erfüllt. Auch eine nicht anwesende, nach Satz 1 wählbare Person kann gewählt werden, wenn dem Präsidenten oder dessen Vertreter gegenüber im Vorhinein eine Erklärung der Wahlannahme abgegeben wurde.

(6) Die Ämter des Vereins sowie Tätigkeiten für den Verein, gleich welcher Art, werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt, der Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB wird insoweit ausgeschlossen. Die Satzung sowie die Ordnungen mit Satzungsrang, insbesondere die Finanzordnung (FO) des DRB, können von diesem Grundsatz jedoch Ausnahmen zulassen. So können bei Bedarf einzelne Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bzw. Aufwendungs- und Auslagenersatz nach § 670 BGB ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber sowie über Inhalt und Bedingungen etwaiger Verträge obliegt dem Vorstand, der Einzelheiten zur Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit bestimmen kann.

- (7) Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die Mitgliedern eines Vereinsorgans oder Personen in wesentlicher Vereinsfunktion durch ihre Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen von Vereinsorganen anwesende Nicht-Organmitglieder sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten. Jedes Organmitglied ist ausschließlich den Interessen des Vereins verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

1. Delegiertenversammlung

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus
- a) den Delegierten der LO,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums, inklusive der nach § 24 (2) genannten Personen, unabhängig von der tatsächlichen Heranziehung, und
 - c) den außerordentlichen Mitgliedern des DRB (§ 8 (3)), sofern diese nach Maßgabe dieser Satzung Beratungsfunktionen übernehmen sollen, zusammen.
- (3) Die LO sind mit je einer Stimme pro 500 angefangene Kontrollmarken stimmberechtigt. Es zählen alle Altersklassen. Maßgeblich für die Bestimmung der Anzahl der Kontrollmarken ist der Zeitpunkt, zu dem die Einberufung der Delegiertenversammlung spätestens zu erfolgen hat. Zusätzlich zu diesen Stimmen hat jede LO eine weitere Stimme.
- Die nach § 24 (1) stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben - mit Ausnahme des Generalsekretärs und Sportdirektors - auch je eine Stimme. Die Personen nach § 24 (2) haben kein Stimmrecht. Den Vorsitzenden der Bundesrechtsausschüsse steht ein Teilnahmerecht an sowie ein Rederecht in der Delegiertenversammlung zu.
- (4) Die LO sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zur Delegiertenversammlung zu entsenden. Diese Delegierten können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Zu diesem Zweck bestimmen die LO im Vorfeld jeder Abstimmung aus ihren jeweiligen Delegierten einen Vertreter, der sämtliche Stimmen einheitlich für die LO abgibt. Uneinheitlich abgegebene Stimmen sind ungültig.
- (5) Für den Fall, dass eine LO zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung mit der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist, ruht das Stimmrecht dieser LO. Der säumigen LO ist es gleichwohl gestattet, Delegierte - ohne Stimmrecht - zur Delegiertenversammlung zu entsenden.

§ 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des DRB zu, soweit sie nicht anderen Organen des DRB übertragen ist oder die laufende Geschäftsführung betrifft.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl bzw. Abberufung des Präsidiums, der Vorsitzenden der Bundesrechtsausschüsse, der Schöffen und der Vorsitzenden der Referate, letztere jedoch nur, soweit nicht § 26 (3) etwas anderes bestimmt,
 - b) Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung sowie der Tätigkeitsberichte der Organe des Vereins,
 - c) Entlastung des Präsidiums und des Vorstands,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans,

- e) Änderungen der Satzung, der Ordnungen mit Satzungsrang und sonstiger Regelungen im Sinne des § 6 (1), sofern die Beschlussfassung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie
- g) Auflösung des Vereins.

§ 19 Einberufung der und Anträge zur Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand (§ 26 (1)) zu berufen
- a) als ordentliche Delegiertenversammlung jährlich einmal, sowie
 - b) darüber hinaus als außerordentliche Delegiertenversammlung in den Fällen des nachstehenden Absatzes (2).

Vorbehaltlich eines Ausschlussantrags nach Maßgabe des § 2 (1) GschO DRB sind die Delegiertenversammlungen öffentlich.

- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn
- a) dies von einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird, oder
 - b) ein zur Berufung führender Fall des § 26 (3) gegeben ist.

Im Übrigen kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung jederzeit dann durch den Geschäftsführenden Vorstand (§ 26 (1)) einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.

- (3) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt in Schrift- oder Textform auf Weisung des Geschäftsführenden Vorstands (§ 26 (1)) unter Einhaltung einer Frist von **mindestens sechs (6) Wochen** sowie unter Ankündigung der Tagesordnung („**vorläufige Tagesordnung**“).

- (4) Den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des DRB sowie den Mitgliedern des Präsidiums steht das Recht zu, Anträge bis spätestens drei (3) Wochen vor der Delegiertenversammlung (den Tag der Delegiertenversammlung nicht mitgerechnet) beim Generalsekretariat des DRB einzureichen. Über die Aufnahme form- und fristgemäß eingereichter Anträge auf die Tagesordnung (die „**Tagesordnung**“) entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 (1)) auf Vorschlag des Generalsekretariats nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Tagesordnung („**endgültige Tagesordnung**“) ist den Mitgliedern sodann bis spätestens zwei (2) Wochen vor der Delegiertenversammlung in der in § 19 (3) bestimmten Form bekanntzumachen. Über nicht auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufgenommene Anträge ist in der Delegiertenversammlung zu informieren.

- (5) Über Anträge, deren Aufnahme nach Maßgabe des § 19 (4) vom Geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wurde, oder die erst nach Ablauf der in § 19 (4) genannten Frist formgerecht eingereicht werden, darf – soweit es sich nicht um zulässige Abänderungs- oder Gegenanträge zu bereits vorliegenden Anträgen handelt – nur dann in der Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden, wenn die Delegiertenversammlung deren Aufnahme auf die Tagesordnung auf Antrag hin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3; vgl. § 9 GschO DRB) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt („**Dringlichkeitsantrag**“).

- (6) Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen
- a) können Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nur solche sein, die zur Einberufung der Delegiertenversammlung geführt haben;
 - b) beträgt die Einberufungsfrist zur außerordentlichen Delegiertenversammlung grundsätzlich mindestens vier (4) Wochen, es sei denn, dass das Interesse des Vereins ausnahmsweise die Einberufung mit einer Frist von zwei (2) Wochen zwingend erfordert;

- c) sind Dringlichkeitsanträge im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung gänzlich ausgeschlossen sowie im Falle einer ordentlichen Delegiertenversammlung auf solche Beschlussgegenstände beschränkt, die nicht die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung (einschließlich der Ordnungen mit Satzungsrang) betreffen.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Die nach Maßgabe des § 5 GschO DRB grundsätzlich vom Präsidenten geleitete Delegiertenversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Hiervon abweichend ist im Falle der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Auflösung des Vereins die Anwesenheit von zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit der Versammlung (der "**Ersten Delegiertenversammlung**") eine weitere Delegiertenversammlung (die "**Weitere Delegiertenversammlung**") mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Weitere Delegiertenversammlung darf frühestens zwei (2) und spätestens vier (4) Monate nach der ersten Delegiertenversammlung stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

§ 21 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und eine Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Hiervon abweichend:
- a) ist auf Anordnung des Versammlungsleiters oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim oder namentlich abzustimmen;
 - b) ist im Falle einer Stichwahl nach Maßgabe des § 21 (2) stets schriftlich und geheim abzustimmen;
 - c) sind bei Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich;
 - d) sind bei Beschlussfassung über Auflösung des Vereins vier Fünftel (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Soweit mit Abstimmung eine Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung erfolgen soll, ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über eine Änderung der Ordnungen mit Satzungsrang, derzeit Finanzordnung (FO) und Rechts- und Strafordnung (RuSO) des DRB, wird, vorbehaltlich **Satz 2 lit. a)**, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Beschluss gefasst.

- (2) Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang ist eine weitere Stichwahl erforderlich. Kann keiner der Kandidaten bei dieser Stichwahl eine Mehrheit erreichen, entscheidet das Los.
- (3) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen. Näheres dazu bestimmt § 14 GschO DRB.

§ 22 Schriftliche Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann, insbesondere wenn Eile geboten ist, anstelle der Einberufung einer Delegiertenversammlung einen Antrag auf schriftliche Beschlussfassung über Anträge stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Anträge, die eine Auflösung des Vereins, Abberufung des Präsidiums oder die Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand haben, sind von der schriftlichen Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (2) Die Frist für die Entscheidung der Delegierten beträgt zwanzig (20) Tage und beginnt drei (3) Tage nach Versendung der Anträge an die Delegierten.
- (3) Die Entscheidung der Delegierten ist schriftlich an das Generalsekretariat zu senden. Die Auswertung der eingehenden Entscheidungen erfolgt durch das Generalsekretariat des DRB. Der Vorsitzende des Bundesrechtsausschusses I., soweit dieser verhindert ist, der Vorsitzende des Bundesrechtsausschusses II, hat die Aufgabe, als Kontrollorgan die Auswertung der schriftlichen Beschlussfassung zu überwachen.
- (4) Ein Beschluss kann im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (5) § 17 (3) bis (5) der Satzung gelten entsprechend.

§ 23 Kosten der Teilnahme an Delegiertenversammlungen

- (1) Der DRB übernimmt die Kosten der Teilnahme an Delegiertenversammlungen für die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Referate, die Mitglieder der Rechtsorgane sowie des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder.
- (2) Die LO übernehmen die Kosten für ihre Vertreter, ihre Delegierten und die Mitglieder ihrer LO, die Mitglieder in einem Referat des DRB sind.

2. Präsidium

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Präsidium besteht aus den folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) fünf Vizepräsidenten, von denen jeder einen der folgenden Aufgabenbereiche zu übernehmen hat: Sport, Verwaltung, Recht, Bundesliga und Verbandsentwicklung;
 - c) dem Referenten für Jugend;
 - d) dem Referenten für Medien;
 - e) dem Referenten für Kampfrichter;
 - f) dem Referenten für Breiten- und Schulsport;
 - g) der Referentin für Frauenringen und Gleichstellung;
 - h) dem Referenten für Bundeswehrangelegenheiten;
 - i) dem Referenten für Statistik und Dokumentation;
 - j) dem Referenten für Medizin;
 - k) dem Generalsekretär;
 - l) dem Sportdirektor.
- (2) Ferner kann das Präsidium als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht heranziehen:
 - a) den Athletenvertreter (griechisch-römisch/Freistil/weiblicher Ringkampf);

- b) den Anti-Doping-Beauftragten.
- (3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Referenten für Breiten- und Schulsport, für Bundeswehrangelegenheiten sowie für Statistik und Dokumentation werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Referent für Jugend wird von der Jugendleitervollversammlung, der Referent für Kampfrichter von der Kampfrichtervollversammlung, die Referentin für Frauenringen und Gleichstellung von der Frauenvollversammlung, der Referent für Medien von der Medienkommission und der Referent für Medizin von der Ärztekommision gewählt. Die beratenden Mitglieder des Präsidiums ohne Stimmrecht werden vom Präsidium berufen, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

- (4) Neuwahlen finden alle vier (4) Jahre statt. Das amtierende Präsidium bleibt bis nach der Neuwahl im Amt und ist bei den Neuwahlen stimmberechtigt. Nach Abschluss der gesamten Wahlen treten die neugewählten Präsidiumsmitglieder ihr Amt an.

§ 25 Aufgaben des Präsidiums sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegen insbesondere
- a) die Beratung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem die sportliche und finanzielle Entwicklung des DRB betreffend,
 - b) die Ehrung aktiver Sportler auf nationaler und internationaler Ebene für besondere sportliche Leistungen und sonstiger Personen für besondere Verdienste um den Ringkampfsport.
- (2) Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung (GschO Präsidium), in der unter anderem die Aufgabenverteilung der einzelnen Präsidiumsmitglieder näher beschrieben wird.
- (3) Über alle Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle anzufertigen. Diese sind durch den Protokollführer und den Präsidenten zu unterzeichnen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.

3. Vorstand

§ 26 Zusammensetzung

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Geschäftsführenden Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Generalsekretär und der Sportdirektor gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an.
- (3) Scheiden ein einzelnes Mitglied oder insgesamt höchstens drei (3) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, gleich aus welchem Grund, während der laufenden Wahlperiode aus, so steht dem Geschäftsführenden Vorstand das Recht auf Selbstergänzung (Kooption) zu. Dies gilt nicht im Falle des Ausscheidens des Präsidenten (vgl. Satz 4). Durch Kooption können bis zur nächsten Delegiertenversammlung nur Personen in das Amt eines Vizepräsidenten berufen werden, die zum Zeitpunkt der Selbstergänzung nicht bereits Vorstandsmitglied sind. Sofern der Geschäftsführende Vorstand von seinem Kooptionsrecht keinen Gebrauch macht, oder der Präsident bzw. mehr als drei (3) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands im Amt eines Vizepräsidenten während der laufenden Wahlperiode ausscheiden, ist die jeweils vakante Position in einer binnen vier (4) Wochen einzuberufenden Delegiertenversammlung neu zu besetzen. Scheiden vier (4) oder mehr Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands (einschließlich des Präsidenten) während der laufenden Wahlperiode aus, so ist der gesamte Vorstand in einer binnen vier (4) Wochen einzuberufenden Delegiertenversammlung neu zu wählen. Ein ausgeschiedenes Mitglied wird, vorbehaltlich des Falles einer Kooption nach Satz 1, bis zur erfolgten Nachwahl durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 27 Aufgaben und Vertretungsrecht des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des DRB. Vertreter im Sinne des BGB ist der Präsident allein oder sind zwei Vizepräsidenten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die weder der Delegiertenversammlung noch dem Präsidium zugewiesen sind.
- (3) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Entscheidung über die Verlegung des Sitzes des Vereins und die hierfür erforderliche Satzungsänderung;
 - b) die Vornahme redaktioneller Änderungen dieser Satzung sowie der Erlass und die Änderung von Ordnungen des DRB ohne Satzungsrang und von Bestimmungen und Richtlinien unterhalb der DRB-Ordnungen;
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung nach Maßgabe des § 28;
 - d) der Vorschlag einer Schöffensliste zur Wahl in der Delegiertenversammlung;
 - e) die einstweilige In- oder Außerkraftsetzung von Bestimmungen der Ordnungen ohne Satzungsrang und von Bestimmungen und Richtlinien unterhalb dieser Ordnungen bei Dringlichkeit;
 - f) die Einrichtung neuer Referate sowie die Berufung sämtlicher Mitglieder der Referate - mit Ausnahme der Vorsitzenden -, ausgenommen das Referat für Jugend, das Referat für Kampfrichter, das Referat für Frauenringen und Gleichstellung sowie das Referat für Medizin;
 - g) die Ausübung des Begnadigungsrechts;
 - h) die Genehmigung einer Wettkampfgemeinschaft; sofern die Bundesliga oder länderübergreifende Ligen betroffen sind, sowie
 - i) den Beitritt und das Ausscheiden in oder aus Organisationen nach Maßgabe des § 5.

Näheres zu lit. h) ist in den Startberechtigungsbestimmungen geregelt.

- (4) Sämtliche Satzungsänderungen im Sinne des Absatzes (3) lit. a) bis c) sind den Mitgliedern des DRB umgehend durch Veröffentlichung auf der Homepage des DRB zur Kenntnis zu bringen. Entsprechendes gilt für den Abschluss der Dopingkontrollvereinbarungen, die die Umsetzungsverpflichtung des Verbandes gegenüber der NADA begründen.
- (5) Der Generalsekretär unterstützt den Vorstand. Er hat Vertretungsmacht nach § 30 BGB bei Abschluss von Rechtsgeschäften bis EUR 5.000,00, ausgenommen die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Im Innenverhältnis wird der Aufgabenbereich des Generalsekretärs durch Dienstanweisung bestimmt.

§ 28 Aufstellung eines Haushaltsplans und Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr im Voraus einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sportes zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
- (2) Der Haushaltsplan ist der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen („**Jahresrechnung**“). Einnahmen sind insbesondere die Erlöse aus abgabepflichtigen Veranstaltungen, Startgelder der Bundesligen und Einzelmeisterschaften, Kontrollmarken, Lizenzmarken, Ordnungsgelder und Gebühren, Stiftungen, Zuschüsse und Aufnahmebeiträge.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, der

Bücher und der Belege vorzunehmen. Näheres dazu bestimmt § 6 der Finanzordnung (FO) des DRB.

4. Rechtsorgane

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Rechtsprechung des DRB wird durch die Rechtsausschüsse I. und II. sowie den Sportrichter ausgeübt und erstreckt sich auf alle natürlichen und juristischen Personen, die im DRB und seinen LO ein Amt oder eine Funktion innehaben, sowie auf die den LO angeschlossenen Vereine und Abteilungen und deren Mitglieder und/oder sonstige am Wettkampfbetrieb beteiligte Dritte (insbesondere Ringer und/oder sonstige Betroffene im Sinne von § 6 (1) RuSO).
- (2) Die Rechtsorgane sind personell und organisatorisch unabhängig von den anderen Organen des DRB oder seiner LO. Sie sind nur dieser Satzung sowie den Ordnungen unterworfen (§ 6 (1)) und in Ihren Entscheidungen weisungsunabhängig.

§ 30 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Bundesrechtsausschüsse

- (1) Die Bundesrechtsausschüsse I. und II. setzen sich zusammen aus jeweils einem (1) Vorsitzenden und zwei (2) Schöffen. Die Vorsitzenden der Bundesrechtsausschüsse I. und II. werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Die beiden Schöffen der Bundesrechtsausschüsse I. und II., welche nur im Rahmen einer Zuziehung an Verfahren teilnehmen (vgl. §§ 10 (5) und 23 RuSO), werden ebenfalls von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt und nach Maßgabe des jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplans durch den Vorsitzenden des zuständigen Bundesrechtsausschusses berufen.
- (2) Der Vorsitzende muss zur Ausübung des Amtes als Vorsitzender einer Bundes- oder Landesrechtsinstanz in nachgewiesener Form über eine für das Amt zwingend notwendige Sach-, Regel- und Rechtskunde verfügen. Die Schöffen sollten Erfahrung in der Verbandssportrechtsprechung haben.
- (3) Die Bundesrechtsausschüsse sind zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten unter Beteiligung des DRB, der LO und/oder seinen Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern untereinander, sowie bei sämtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wettkampfbetrieb (Mannschafts- und Einzelkämpfe) des DRB;
 - b) bei sonstigen Verstößen gegen die in § 6 (1) genannten Rechtsgrundlagen, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist.
- (4) Für das Verfahren vor den Bundesrechtsausschüssen ist die Rechts- und Strafordnung (RuSO) des DRB maßgebend. Ferner sind die ungeschriebenen Regeln des Ringkampfsportes, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben, sowie die einschlägigen rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze zu berücksichtigen. Die Bundesrechtsausschüsse können von allen in § 29 (1) genannten Rechtsprechungsadressaten angerufen werden.

§ 31 Zuständigkeit und Verfahren des Sportrichters

- (1) Der Sportrichter ist bei verbands- und sportordnungsrechtlichen Streitigkeiten zuständig. Das sind solche, die in ihrem Kern nach der Satzung des DRB, der LO, der Wettkampfordnung oder den sonstigen Verbandsordnungen, Richtlinien und Bestimmungen zu beurteilen sind, die während der Durchführung des jeweiligen Wettkampfes vor Ort entstehen und ihm wegen des Erfordernisses und der Zweckmäßigkeit einer schnellen Entscheidungsfindung nach Maßgabe des § 11 RuSO explizit zugewiesen worden sind.
- (2) Als Sportrichter kann zugelassen werden, wer in nachgewiesener Form über eine für das Amt zwingend notwendige Sach- und Regelkunde verfügt. Näheres dazu bestimmt die Rechts- und Strafordnung (RuSO) des DRB.

5. Referate und weitere Gremien

§ 32 Zusammensetzung der Referate

- (1) Die Referate bestehen aus höchstens drei (3) Personen.
- (2) Die Vorsitzenden der Referate werden von der Delegiertenversammlung für eine Dauer von vier (4) Jahren gewählt, soweit sich aus § 24 (3) nichts anderes ergibt. Die weiteren Mitglieder der Referate werden – mit Ausnahme des Referats für Jugend, des Referats für Kampfrichter, des Referats für Frauenringen und Gleichstellung sowie des Referats für Medizin – durch den Vorstand berufen.

§ 33 Weitere Gremien

- (1) Als weitere Gremien sind eine Jugendleitervollversammlung, eine Frauenvollversammlung sowie eine Kampfrichtervollversammlung vorgesehen.
- (2) Die Jugendleitervollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den gemeldeten Jugendleitern der LO,
 - b) den Mitgliedern des Jugendreferats,
 - c) dem Jugendsprecher, und
 - d) der Referentin für Frauenringen und Gleichstellung.
- (3) Die Frauenvollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Frauenreferentinnen der LO,
 - b) die Aktivensprecherin, und
 - c) den Mitgliedern des Referats für Frauenringen und Gleichstellung.
- (4) Die Kampfrichtervollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Kampfrichterreferenten der LO, und
 - b) den Mitgliedern des Kampfrichterreferats.
- (5) Das Stimmrecht ergibt sich aus § 17 (3) bis (5) entsprechend, hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 21 entsprechend.
- (6) Die Versammlungen treten jeweils einmal jährlich zusammen. Weitere Versammlungen müssen stattfinden, sofern
 - a) mindestens ein Viertel (1/4) der gemeldeten Jugendleiter bzw. Frauenreferentinnen bzw. Kampfrichterreferenten der LO oder
 - b) das Jugendreferat bzw. das Referat für Frauenringen und Gleichstellung bzw. das Kampfrichterreferat dies aufgrund wichtiger Entscheidungen beantragen.
- (7) Die Jugendleitervollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Jugendreferenten und des Jugendreferats,
 - b) Wahl des Jugendreferenten für vier (4) Jahre,
 - c) Wahl der weiteren Mitglieder des Jugendreferats,
 - d) Wahl des Jugendsprechers,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie ausschließlich den Jugendbereich betreffen,
 - f) Verabschiedung von Anträgen an die DRB-Delegiertenversammlung in Angelegenheiten, die über die Jugendarbeit hinausgehen.

- (8) Die Frauenvollversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Richtlinien in der Frauenarbeit,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Referentin für Frauenringen und Gleichstellung,
 - c) Wahl der Referentin für Frauenringen und Gleichstellung für vier (4) Jahre,
 - d) Wahl der weiteren Mitglieder des Referats für Frauenringen und Gleichstellung,
 - e) Verabschiedung von Anträgen an die DRB-Delegiertenversammlung in Angelegenheiten, die über die Frauenarbeit hinausgehen.
- (9) Die Kampfrichtervollversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entlastung des Kampfrichterreferats,
 - b) Wahl des Vorsitzenden des Kampfrichterreferats für vier (4) Jahre,
 - c) Wahl der weiteren Mitglieder des Kampfrichterreferats,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie ausschließlich den Kampfrichterbereich betreffen,
 - e) Verabschiedung von Anträgen an die DRB-Delegiertenversammlung in Angelegenheiten, die über die Kampfrichterarbeit hinausgehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern für Entscheidungen seiner Organe, Rechtsorgane, Referate und weiteren Gremien wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 35 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DRB ist nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung (§ 18 (2) lit. g) möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von vier Fünftel (4/5) aller Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des DRB steht nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen – im Sinne der Satzung – gemeinnützig zur Förderung des Sportes zu verwenden.

§ 36 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DRB werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des DRB und deren Mitglieder erhoben, gespeichert und genutzt.
- (2) Jeder Betroffene hat insbesondere das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und Informationen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 DSGVO,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des DRB und allen Mitarbeitern des DRB oder sonst für den DRB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DRB hinaus.

§ 37 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung sowie in den Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des DRB bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbandsämtern und -funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf Normen ohne weitere Bezeichnung verwiesen wird, sind diese als Verweise auf Normen dieser Satzung zu verstehen.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten. Änderungen und Ergänzungen werden gleichfalls mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam und entsprechend veröffentlicht.